

**Satzung über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang  
Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes  
an der Universität Regensburg**

**Vom 21. Mai 2012**

Geändert durch Satzung vom 16. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 und Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Kriterien und Bewertung
- § 5 Schriftlicher Test
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Feststellung der Eignung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 In-Kraft-Treten

**Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1 Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes (Studiengang) setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Das Studium findet in den ersten vier Semestern ausschließlich an unterschiedlichen Fakultäten der spanischen Partneruniversität statt; aus diesem Grunde erfordert es für deutsche Bewerber angemessene sprachliche und landeskundliche Kenntnisse sowie ein ausreichendes Maß an interkultureller Kompetenz. <sup>3</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die in Satz 2 genannten Fähigkeiten in ausreichendem Maße zur Bewältigung der besonderen Anforderungen des Studiums vorliegen.

**§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal pro Jahr im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. Juni an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Romanische Literaturwissenschaft, Schwerpunkt Frankreich und Spanien zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in unbeglaubigter Kopie; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen Prüfungen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Gesamtnote vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;
  - b) tabellarischer chronologischer Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift;
  - c) Nachweis über gegebenenfalls absolvierte Praktika und/oder Auslandsaufenthalte oder vergleichbare Aktivitäten;
  - d) Nachweis über gegebenenfalls vorliegende muttersprachliche Spanischkenntnisse oder außerschulische Sprachzertifikate auf dem Niveau von mindestens B2.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus mindestens zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Regensburg sowie fakultativ einem beratenden Mitglied der spanischen Partneruniversität. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog des Studiengangs lehrbefugt sein sie werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg bestellt. <sup>4</sup>Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden der Auswahlkommission, seinen Stellvertreter und ein Ersatzmitglied. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Auswahlkommission erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide.

### **§ 4 Kriterien und Bewertung**

- (1) Für die Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG festgelegt:
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) schriftlicher Test,
  - c) Auswahlgespräch,
  - d) Einzelnote im Fach Spanisch und/oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder muttersprachliche Spanischkenntnisse.
- (2) <sup>1</sup>Für die in Abs. 1 genannten Kriterien können jeweils maximal 15 Punkten vergeben werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Note	Punkte
1,0	15
1,1	14
1,2 bis 1,3	13
1,4 bis 1,5	12
1,6 bis 1,7	11
1,8 bis 1,9	10
2,0 bis 2,1	9
2,2 bis 2,3	8
2,4 bis 2,5	7
2,6 bis 2,7	6
2,8 bis 2,9	5
3,0 bis 3,1	4

3,2 bis 3,3	3
3,4 bis 3,5	2
3,6	1
3,7	0

<sup>3</sup>Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) erfolgt nach näherer Maßgabe von §§ 5 und 6. <sup>4</sup>Für Leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d) können insgesamt 15 Bonuspunkten vergeben werden; die Verrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2.

- (3) <sup>1</sup>Die Termine sowie der Ort für den schriftlichen Test sowie das Auswahlgespräch werden den Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Erscheint der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für den schriftlichen Test und das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des schriftlichen Tests oder des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, gilt er als nicht geeignet. <sup>3</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit des Kandidaten ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft der Vorsitzende der Auswahlkommission. <sup>6</sup>Erkennt der Vorsitzende der Auswahlkommission die Gründe an, wird der Bewerber auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen.

### **§ 5 Schriftlicher Test**

- (1) Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 60 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber über schriftsprachliche- und landeskundliche Kenntnisse auf einem Niveau verfügt, die es ermöglichen,
- a) wesentliche Studieninhalte in spanischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen,
  - b) die geforderten Studienleistungen in spanischer Sprache zu erbringen,
  - c) die geforderten studienbegleitenden Prüfungen in spanischer Sprache antreten zu können sowie
  - d) an der Partneruniversität notwendige studienleitende Maßnahmen selbstorganisiert durchführen zu können.
- (2) schriftliche Test besteht aus
- a) einem allgemeinen Fragenteil zur spanischen Kultur,
  - b) einem Grammatikteil sowie
  - c) einem 100 bis 120 Wörter umfassenden Essay in spanischer Sprache über ein Thema mit Bezug zu Spanien zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Die in Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Gegenstände des Tests werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Teilen ermittelten Punktwerte.

### **§ 6 Auswahlgespräch**

- (1) Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten werden in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen die mündlichen Sprachkenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers überprüft.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem Beisitzer, der eines der im Fächerkatalog des Studiengangs angebotenen Fächer vertritt, als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu drei Bewerbern durchgeführt; es erfolgt in spanischer Sprache. <sup>2</sup>Im Gespräch wird ein Spanien oder den hispanischen Kulturkreis betreffendes gesellschafts-

und/oder tagespolitisches Thema diskutiert. <sup>3</sup>Dabei werden anhand der in der Anlage näher spezifizierten Kriterien insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie die Fähigkeit im Umgang mit kulturspezifischen Anforderungen überprüft.

- (3) <sup>1</sup>Die mündlichen Sprachkenntnisse, die landeskundlichen Kenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Bereichen ermittelten Punktwerte.
- (4) <sup>1</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom prüfenden Kommissionsmitglied und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kommissionsmitglieds sowie des Beisitzers, die Namen der Bewerber, der Prüfungsgegenstand sowie die Beurteilungs- und Bewertungskriterien ersichtlich werden.

### **§ 7 Feststellung der Eignung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Eignung wird ein Durchschnittswert der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktwerte für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet:
  - a) Hochschulzugangsberechtigung 5-fach,
  - b) schriftlicher Test 2-fach,
  - c) Auswahlgespräch 3-fach.<sup>2</sup>Gegebenenfalls vergebene Bonuspunkte (§ 4 Abs. 2 Satz 4) werden mit dem gemäß Satz 1 erreichten Punktedurchschnitt addiert.
- (2) <sup>1</sup>Wer nach der Berechnung gemäß Abs. 1 einen Gesamtpunktwert von 90 oder besser (maximal 150) erreicht, gilt als geeignet. <sup>2</sup>Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet.

### **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Mai 2012  
und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21. Mai 2012.

Regensburg, den 21. Mai 2012  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 21.5.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.5.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.5.2012.